

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Inselgemeinde Juist
Strandstr. 5
26571 Juist

Hannover, 16. Dezember 2019
Hochschulen und Umwelt

Antrags-Nr. ZW6- 85037487
(bitte stets angeben)

Kathrin Laba
Telefon: 0511 30031-414
Telefax: 0511 30031-11 414
kathrin.laba@nbank.de



Zuwendungsbescheid

Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen Programmgebiet Stärker entwickelte Region (SER); Förderperiode 2014 - 2020
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.09.2018 (in der Fassung vom 12.11.2019) bewilligen wir Ihnen zur Durchführung des Projekts

„Neue Dauerausstellung Nationalpark-Haus Juist“

eine Zuwendung in Höhe von bis zu

1.005.990,30 Euro

(in Worten: Eine Million Fünftausendneunhundertneunzig Euro und dreißig Cent)

als nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Dies entspricht einem Fördersatz in Höhe von 64,901653692 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 1.550.022,60 Euro.

Die Mittel werden zu 50,000000000 % aus EFRE-Mitteln des Programmgebiets Stärker entwickelte Region (SER) und zu 14,901653692 % aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover
Telefon 0511 30031-0 Telefax 0511 30031-300
info@nbank.de www.nbank.de Twitter @nbank_de

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Sitz: Hannover
HRA 201010
Gläubiger-ID
DE 79 NBK 00000164320



1 Zweckbestimmung, Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Zuwendungszweck ist die Förderung des Natur- und Kulturerbes durch folgendes Projekt:

„Neue Dauerausstellung Nationalpark-Haus Juist“.

Das Ziel der Richtlinie „Landschaftswerte“ ist die Förderung von Projekten, die einen nachhaltigen Beitrag zur Bewahrung, zum Schutz und zur Förderung des Natur- und Kulturerbes leisten, indem sie die Entwicklung der Natur und Landschaft positiv beeinflussen und zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse im ländlichen Raum beitragen.

Die genannten Ziele werden bei diesem Projekt durch folgende Maßnahmen erreicht:

- bauliche Anpassung des Eingangsbereichs und der Räumlichkeiten
- Installation einer neuen Dauerausstellung

1.2 Bewilligungszeitraum

Das Projekt ist in der Zeit vom 16.12.2019 bis zum 31.05.2022 durchzuführen (Bewilligungszeitraum).

Das bedeutet, dass die anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen erst nach dessen Beginn bestellt bzw. beauftragt werden und bis zum Ende tatsächlich geliefert bzw. fertig gestellt sein müssen.

Ausgaben für Leistungen, die vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erbracht wurden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist **vor Ablauf** des Bewilligungszeitraumes ein schriftlicher Antrag zu stellen.

1.3 Zweckbindungszeitraum

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind zweckgebunden (sog. Zweckbindungszeitraum, Nummer 4.1 ANBest-EFRE/ESF). Die Zweckbindung beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung.

Die Zweckbindungsfrist beträgt

- bei Grunderwerb 25 Jahre,
- bei Investitionen, Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre und
- beim Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen sowie Internetpräsentationen und Medien, erstellten Designs und „Naturschutzprodukten“ 5 Jahre.

Während der Zweckbindungsfrist ist die dauerhafte Nutzungsfähigkeit des Projekts auf eigene Kosten durch laufende Betreuung, regelmäßige Reinigung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung sicherzustellen.

Die Zweckbindungsfrist für Ihr Projekt beträgt 5 bzw. 12 Jahre (wie oben beschrieben).

2 Bedingungen

Die Bewilligung erlischt, wenn

- das Projekt mit EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der Europäischen Union (EU) gefördert wird und die Voraussetzungen nach Art. 65 Abs. 11 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nicht vorliegen.
- die für die Durchführung des Projekts erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen nicht vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.
- der Zuwendungsempfänger oder ein Dritter zur Durchführung des Projekts ganz oder teilweise verpflichtet ist.

3 Nebenbestimmungen

Die Erteilung dieses Zuwendungsbescheides erfolgt vorbehaltlich der Prüfung folgender noch vorzulegender Unterlage(n):

- **Drittmittelnachweis Bingo Umweltstiftung**
- **Eigenmittelnachweis**
- **Aktueller Kooperationsvertrag zwischen der Inselgemeinde und dem BUND**
- **Pachtvertrag mit der Reederei Frisia**

Die fehlenden Unterlagen sind uns spätestens mit der ersten Mittelanforderung nachzureichen.

Es gelten die allgemeinen Rahmenbedingungen der ANBest-EFRE/ESF, auf welche wir besonders aufmerksam machen.

- Bei der Vergabe von Aufträgen ist Ziffer 3 der ANBest-EFRE/ESF zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Hinweise zum Vergaberecht finden Sie auf der Internetseite www.nbank.de.

- Die Nummer 8.7 Satz 1 und 3 der VV zu § 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) findet keine Anwendung (entsprechend VV-Gk).
- **Die Nationalparkverwaltung ist frühzeitig an der Konzeption und Umsetzung der Inhalte der Ausstellung zu beteiligen. Sichergestellt werden sollte, dass auch die Lebensräume Salzwiese und Meer sowie die Bedeutung des Vogelzugs im Wattenmeer in angemessener Weise dargestellt bzw. bei Veranstaltungen gesondert thematisiert werden.**
- **Bei der Neugestaltung der Ausstellung ist auf die Anwendung und konsequente Einhaltung des Corporate Designs der Nationalen Naturlandschaften zu achten, um die Wiedererkennung des Nationalpark-Hauses Juist als Nationalpark-Einrichtung zu fördern.**

Jegliche Druckerzeugnisse und andere in Frage kommenden Elemente sollten daher in enger Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer gestaltet werden.

- **Es sind natur- und umweltfreundliche Farben, Einbauten, Geräte, Ausstellungsmaterialien etc. zu verwenden.**

Nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ein Widerruf des Bescheides möglich.

4 Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Grundlage des folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und ist zur Finanzierung der im Folgenden angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben des oben genannten Projekts zu verwenden.

4.1 Ausgabenplan

Ausgabengruppen	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (brutto)	Gesamtausgaben in Euro (brutto)
Sonstige Ausgaben	309.400,00	0,00	309.400,00
Lieferungen und Leistungen	552.160,00	0,00	552.160,00
Bauausgaben	369.304,60	0,00	369.304,60
Personalausgaben spitzabgerechnet	319.158,00	0,00	319.158,00
Summe Gesamt	1.550.022,60	0,00	1.550.022,60

Hinter den "sonstigen Ausgaben" verbirgt sich die einmalige Pachtzahlung an die Reederei Frisia.

Entstehen während der Durchführung des Projektes Einnahmen haben Sie diese im Verwendungsnachweis anzugeben. Ggfs. erfolgt eine Reduzierung der Zuwendung bzw. eine Rückforderung.

4.2 Finanzierungsplan

	Euro
Zuwendung EFRE-Mittel	775.011,30
Zuwendung Landesmittel	230.979,00
Bingo Umweltstiftung	78.000,00
Eigenmittel	466.032,30
Summe	1.550.022,60

Wir weisen darauf hin, dass die Förderung auf Ausgabenbasis erfolgt und Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig sind.

5 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

5.1 Auszahlung

Mittelanforderungen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, einzureichen.

Wir empfehlen, die Mittel jeweils zeitnah abzurufen. Mittelanforderungen unter 5.000,00 Euro abgerufenen Zuwendung werden grundsätzlich nicht bearbeitet, es sei denn, es handelt sich um die Schlussabrechnung.

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

230.979,00 Euro aus Mitteln des Landes Niedersachsen und zwar

aus Mitteln des Haushaltsjahres 2019	22.500,00 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2020	89.411,23 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2021	89.411,22 Euro
aus der Verpflichtungsermächtigung 2022	29.656,55 Euro

775.011,30 Euro aus EFRE-Mitteln - Programmgebiet SER und zwar

aus Mitteln des Haushaltsjahres 2019	775.011,30 Euro
--------------------------------------	-----------------

Die Mittel können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Anforderung hat über das Kundenportal der NBank zu erfolgen.

Die Zuwendung darf nur anteilig mit den eigenen und den sonstigen Mitteln in Anspruch genommen werden. Entsprechend Nummer 1.4 der ANBest-EFRE/ESF dürfen Mittel nur soweit und nicht eher abgerufen werden, als sie für bereits geleistete, förderfähige Ausgaben benötigt werden.

Bei der Erstellung einer Mittelanforderung sind die Nummern 6.4 bis 6.8 der ANBest-EFRE/ESF zu berücksichtigen.

Werden von Ihnen bei einer Mittelanforderung Ausgaben geltend gemacht, bei denen Vergabevorschriften zu beachten waren, haben Sie uns die entsprechenden Vergabeunterlagen zur Prüfung mit einzureichen. Eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der NBank unter www.nbank.de bei dem entsprechenden Förderprogramm. Bei Bedarf können von uns weitere Unterlagen von Ihnen angefordert werden.

Mit der Mittelanforderung sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Mit der ersten Mittelanforderung sollten Sie sich für eine dieser beiden Varianten entscheiden (Nummer 6.5 ANBest-EFRE/ESF).

Zusätzlich sind die entsprechenden Regelungen zur Einreichung der Nachweise unter Ziffer 6 „Informations- und Kommunikationspflichten“ zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zahlungen jeweils nach Ausgabengruppen untergliedert, aufgestellt und projektbezogen verbucht werden müssen. Das betrifft sowohl die Mittelanforderung als auch den nach Abschluss Ihres Projektes aufzustellenden Verwendungsnachweis. Sie haben daher

entsprechende Konten in Ihrer Buchhaltung einzurichten oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Die Mittelanforderung muss durch Ihr kommunales Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Dieses muss die Mittelanforderung durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar machen sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen).

Die entsprechenden Vordrucke (Mittelanforderung und/oder Verwendungsnachweis) werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden. Sie finden diese auf der Internetseite www.nbank.de.

5.2 Nachweis der Verwendung

Verwendungsnachweis

Der Inhalt des Verwendungsnachweises sowie die Frist für dessen Einreichung ergeben sich aus Nummer 6.1 ff. der ANBest-EFRE/ESF.

Mit dem Verwendungsnachweis ist erneut eine testierte Erklärung zur Umsatzsteuer im Original einzureichen.

Sollte das Projekt vor Ende des Bewilligungszeitraumes abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

Zusätzlich reichen Sie bitte zum Verwendungsnachweis einen Fotonachweis zur Erfüllung der Informations- und Kommunikationspflicht ein (Foto des aufgehängten Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel). Hinweise zum Fotonachweis finden Sie im Zuwendungsbescheid unter Ziffer 6 „Informations- und Kommunikationspflichten“.

Weiterhin findet Nr. 6.1 Satz 3 der ANBest-EFRE/ESF keine Anwendung.

6 Informations- und Kommunikationspflichten

In die Liste der Vorhaben werden u. a. Angaben über den Begünstigten, das geförderte Projekt und der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben aufgenommen und veröffentlicht (Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Sie sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über die aus dem EFRE erhaltene Unterstützung zu unterrichten (Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Gemäß der ANBest-EFRE/ESF sind Sie verpflichtet spätestens drei Monate nach Abschluss Ihres Projekts eine dauerhafte Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN-A3) anzubringen. Eine individualisierte Erläuterungstafel wird Ihnen kostenfrei zur Verfügung gestellt und ist von Ihnen nach Erhalt, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss des Projekts an einer für die breite Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle mit Projektbezug aufzustellen. Die Erläuterungstafel wird Ihnen innerhalb der nächsten Wochen zugesandt.

Bei Vorhandensein einer Website ist auf dieser eine Beschreibung des Projekts einzustellen. Zudem ist während des Bewilligungszeitraums auf die finanzielle Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union und den entsprechenden Fonds hinzuweisen.

Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union bzw. die EU-EFRE-Logokombination erscheinen dabei direkt nach dem Aufrufen der Startseite oder aber auf einer weiterführenden bzw. projektbezogenen Seite Ihrer Internetpräsenz innerhalb des Sichtfeldes eines digitalen Geräts, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den Fonds sowie das Label „Europa für Niedersachsen“ erscheinen auf derselben Seite.

Spätestens zum 16.03.2020 ist von Ihnen entweder mit der ersten Mittelanforderung oder separat, sofern Sie bis zu dem o.g. Zeitpunkt keine Mittelanforderung stellen möchten, zum Nachweis der Website ein Screenshot der Website mit den dargestellten Logos bzw. Logokombinationen und der auf der Internetpräsenz eingestellten Beschreibung des Projekts einzureichen.

Eine Auszahlung von Fördermitteln kann erst erfolgen, wenn die Informations- und Kommunikationspflichten hinsichtlich der Website und der Beschreibung zum Projekt von Ihnen nachgewiesen worden sind.

Darüber hinaus ist ein Foto als Nachweis der angebrachten Erläuterungstafel, das die Umgebung der Erläuterungstafel erkennen lässt, mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis kann erst mit Einreichung des Fotonachweises abschließend geprüft werden.

Weiterhin sind alle mit dem Projekt in Verbindung stehenden Unterlagen und jede Form der Öffentlichkeitsarbeit mit dem EU-Emblem, dem Label „Europa für Niedersachsen“ bzw. der EU-EFRE-Logokombination und einem Hinweis zum Fonds zu versehen.

Weitere Informationen zu den Informations- und Kommunikationspflichten und dem Umgang mit allen zum Projekt in Verbindung stehenden Unterlagen finden Sie im gleichnamigen Leitfaden unter www.nbank.de auf der Förderprogrammseite.

Sofern Sie ein eigenes Schild, z. B. ein Bauschild, aufstellen, sind die Gestaltungsvorgaben gemäß Anhang XII Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit dem Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 sowie des „Design Guide Europa für Niedersachsen“ einzuhalten. Das Schild hat die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens, das EU-Emblem, den Hinweis auf die Union und den Hinweis auf den bzw. die Fonds sowie das Label „Europa für Niedersachsen“ aufzuweisen. Dabei nehmen die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens sowie das Emblem der Europäischen Union inkl. des Hinweises auf die Europäische Union und der Hinweis auf den bzw. die Fonds, die auf dem während des Projekts angebrachten Schild ersichtlich sein müssen, mindestens 25% des Schildes ein. Die entsprechenden Logos können Sie als Digitalvorlage auf unserer Internetseite www.nbank.de (Service > Informationspflichten) herunterladen.

Diesem Bescheid ist ein Landschaftswerte-Infoschild beigelegt, welches - zusätzlich zu den vorgenannten Informations- und Kommunikationspflichten – ab Projektumsetzung dauerhaft am Projektstandort anzubringen ist.

7 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

7.1 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - nach Nummer 6.7 der ANBest-EFRE/ESF im **Original** für dieses Projekt **bis zum 31.12.2034** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z. B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

7.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der bewilligten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und den nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
- Großschutzgebietsverwaltung
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

7.3 Monitoring

Entsprechend Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF sind Sie verpflichtet an der notwendigen Datenerhebung für die Erfolgskontrolle und das Berichtswesen gegenüber der Europäischen Union mitzuwirken.

Die Monitoringdaten sind im Rahmen des Verwendungsnachweises an die NBank zu übermitteln. Dazu ist im Vordruck „Erklärungen zum Verwendungsnachweis“ eine entsprechende Rubrik vorgesehen.

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle verwendet.

8 Hinweise und Rechtliche Grundlagen

8.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de bzw. im Kundenportal.

Auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“ ist zu achten.

8.2 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem Antrag vom 27.09.2018 (in der aktuellen Fassung vom 12.11.2019) sowie den dort benannten Unterlagen sind nachfolgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften Grundlage dieses Zuwendungsbescheides:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)
- §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt

Die vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Grundlage für die Durchführung Ihres Projektes.

Ferner gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) vom 05.05.2015 in der Fassung vom 08.08.2018, Nds. MBl. vom 05.09.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hüper-Maus

Kathrin Laba